

Gemeinden Veltheim und Oberflachs

Bestattungs- und Friedhofreglement

für den

Friedhof Veltheim

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	3
II. Zuständigkeit	3
III. Einleitung	3
IV. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen	3
Art. 1 Meldepflicht des Todesfalles	3
Art. 2 Leichenschau	3
Art. 3 Bestattungszeiten	4
Art. 4 Zeitpunkt der Bestattung	4
Art. 5 Aufbahrung	4
Art. 6 Bestattungsort	4
Art. 7 Spezielle Fälle	4
Art. 8 Unentgeltliche Bestattung	4
Art. 9 Bestattung gegen Entgelt	5
Art. 10 Kremation	5
Art. 11 Bestattung im Gemeinschaftsgrab	5
Art. 12 Gräberverzeichnis	5
Art. 13 Friedhofbesuche	5
V. Grabstätten	5
a) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Beisetzungsmöglichkeiten	5
Art. 15 Mehrfachbeisetzungen	6
Art. 16 Grabruhezeit	6
Art. 17 Aufhebung der Grabfelder	6
Art. 18 Exhumation	6
b) GRABMASSE	7
Art. 19 Masse	7
c) GRABMALE	7
Art. 20 Bewilligungspflicht	7
Art. 21 Gestaltung	7
1. Allgemeine Grundsätze	7
2. Werkstoffe	8
3. Bearbeitung	8
4. Form	8
5. Schrift und Schmuck	8
Art. 22 Wartefrist bis zur Aufstellung des Grabmales und Art der Aufstellung	9
Art. 23 Grabmalgrösse	9
Art. 24 Unterhalt	9
d) GRABEINFASSUNGEN	9
Art. 25 Einfassungen	9
Art. 26 Kosten	9
e) GRABBEPFLANZUNGEN	10
Art. 27 Bepflanzungen	10
Art. 28 Individuelle Grabbepflanzung	10
Art. 29 Vernachlässigter Unterhalt	10
Art. 30 Abfälle, leere Gefässe	10
VI. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN	11
Art. 31 Haftung	11
Art. 32 Schadenersatz	11
Art. 33 Strafbestimmungen	11
Art. 34 Inkraftsetzung	11
Anhang / Gebühren und Kosten	12

I. Allgemeines

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 und die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Veltheim und Oberflachs über die gemeinsame Friedhofanlage in Veltheim erlassen die Gemeinden Veltheim und Oberflachs dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

II. Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das zuständige Zivilstandsamt mit der Administration
- b) der zuständige Gemeinderat oder Bauverwalter mit den technischen Vorschriften

Der Friedhofgärtner und der Totengräber unterstehen dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates Veltheim.

III. Einleitung

Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken eine gute und schöne Gestaltung des Friedhofes Veltheim. Entsprechend bilden die Grabmale und der Grabschmuck ein harmonisches Bild.

IV. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 1 Meldepflicht des Todesfalles

Jeder Todesfall in der Gemeinde oder jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem zuständigen Zivilstandsamt (Veltheim oder Oberflachs) zu melden.

Zu dieser Meldung sind verpflichtet

Der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder Wohnungsvermieter oder andere Personen, die Kenntnis vom Todesfall haben.

Art. 2 Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person ist eine Leichenschau vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des/der Verstorbenen.

Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder wenn ein solcher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem andern Arzt übertragen (§§ 1 und 2 der Aargauischen Leichenschauverordnung vom 9. Dezember 1946).

Art. 3 Bestattungszeiten

Das zuständige Zivilstandsamt (Veltheim oder Oberflachs) setzt in Verbindung mit dem Pfarramt die Zeit der Bestattung oder Urnenbeisetzung fest. Bestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgen wochentags in der Regel um 11.00 h.

Urnenbeisetzungen können nach Rücksprache mit dem zuständigen Zivilstandsamt und dem Pfarramt auch zu andern Zeiten erfolgen.

Art. 4 Zeitpunkt der Bestattung

(Art. 11 der aarg. Bestattungsverordnung)

Die Bestattung hat innert ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Art. 5 Aufbahrung

Die Leiche kann bis zur Bestattung in einem dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum aufgebahrt werden.

Art. 6 Bestattungsort

Alle Verstorbenen, welche in Veltheim oder Oberflachs Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Veltheim bestattet.

Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer andern Gemeinde vorliegt.

Art. 7 Spezielle Fälle

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof Veltheim, auf die Art. 6 nicht zutrifft, können auf ein besonderes Gesuch hin vom Gemeinderat Veltheim oder Oberflachs bewilligt werden.

Art. 8 Unentgeltliche Bestattung

Bei der Bestattung oder Urnenbeisetzung eines Gemeindegewohners übernimmt die jeweilige Gemeinde folgende Leistungen:

- die amtliche Bekanntmachung
- das hölzerne Grabkreuz sowie das Grabschild mit Namen und Todesjahr (beim Gemeinschaftsgrab nur das Grabschild mit Namen und Todesjahr)
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Herrichten und Auffüllen des Grabes
- die Numerierung des Grabes

Art. 9 Bestattung gegen Entgelt

Wenn für die Gemeinden keine Bestattungspflicht gem. Art. 6 besteht, sind die Angehörigen voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 10 Kremation

Das zuständige Zivilstandsamt setzt die Zeit der Kremation fest, erlässt die notwendige Anmeldung an das Krematorium und orientiert die Angehörigen.

Die Aschenurnen werden in der Regel von den Angehörigen im Krematorium abgeholt und am Tage nach der Einäscherung zu der mit dem Zivilstandsamt vereinbarten Zeit beigesetzt.

Die Auslagen der Kremation gehen zu Lasten der Trauerfamilie.

Art. 11 Bestattung im Gemeinschaftsgrab

Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab sind kostenpflichtig. Für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes ist eine Benützungsgebühr zu entrichten, welche die Benützung während 25 Jahren, die Inschrift auf der Namenplatte und den Unterhalt beinhaltet.

Art. 12 Gräberverzeichnis

Die Gemeinde Veltheim führt ein Gräberverzeichnis mit Grabnummern.

Art. 13 Friedhofbesuche

Der Friedhof Veltheim ist jederzeit frei zugänglich. Die Besuche sollten auf die Tageszeiten beschränkt werden. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Folgendes ist zu unterlassen:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Hunden und Fahrrädern
- das Entsorgen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

V. Grabstätten**a) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 14 Beisetzungsmöglichkeiten**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihenerdbestattungsgrab für eingesargte Leichen
- b) Reihengrab für Aschenurnen
- c) Gemeinschaftsgrab für Aschenurnen

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat Veltheim bestimmten Gräberfeldern.

Art. 15 Mehrfachbeisetzungen

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von 1 - 2 Aschenurnen auch im Reihengrab eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es gilt auch dann die Grabruhezeit der ersten Beisetzung (Art. 16).

In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabfeldes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 16 Grabruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für die Reihen- und Gemeinschaftsgräber 25 Jahre.

Art. 17 Aufhebung der Grabfelder

Wird ein Gräberfeld zufolge Ablauf der Benützungszeit aufgehoben, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmale und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

Muss der Totengräber oder der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen, so verfallen Grabmale und Pflanzen der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen geltend gemacht werden kann. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

Art. 18 Exhumation

Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften
- b) in andern Fällen auf Anordnung des Bezirksamtes nach Einholen eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen

Die Exhumation ist möglichst unauffällig und im Beisein des Bezirksarztes sowie der Kantons- und Gemeindepolizei vorzunehmen.

b) **GRABMASSE**Art. 19 **Masse**

Grab	Länge inkl. Weg in m	Breite in m	Tiefe in m	Grabmale
Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 7. Lj.	2.40	1.05	1.80	stehende und liegende
Erdbestattung Kinder bis 7. Lj.	1.60	0.80	1.50	spez. Kreuzzeichen empf.
Urnengräber	1.80	1.00	0.80	stehende und liegende
Gemeinschaftsgrab	-	-	0.80	keine

Die Wegbreite zwischen den Reihengräbern beträgt ca. 60 cm

c) **GRABMALE**

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde Veltheim geliefertes Holzkreuz sowie ein Grabschild. Beim Gemeinschaftsgrab wird nur das Grabschild aufgestellt.

Art. 20 **Bewilligungspflicht**

Entwürfe für Grabmale und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Massangaben (Dicke/Höhe/Breite) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Nachbeschriftungen sind nicht bewilligungspflichtig.

Ohne die gemeinderätliche Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Veltheim kann Grabmäler, welche weder den Vorschriften (Anhang zu diesem Bestattungsreglement/Massvorgaben) noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 21 **Gestaltung**1. **Allgemeine Grundsätze**

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen/die Verstorbene wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Werkstoffe

- a) Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.
- b) Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
- c) Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- d) Weisser Marmor, geschliffener schwartzschwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffener rotschwedischer Granit, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel) sind unzulässig.
- e) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

3. Bearbeitung

- a) Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden.
- b) Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

4. Form

Die Grabmale sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmalen in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.

5. Schrift und Schmuck

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
- b) Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Porträt Darstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Ornamenten, Schriften und Reliefs.
- c) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 22 Wartefrist bis zur Aufstellung des Grabmales und Art der Aufstellung

Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach 3 Monaten gesetzt werden.

In Reihengräbern müssen die Steine auf eine Betonplatte (unterhalb des Erdreichrandes) gestellt werden.

Hölzerne oder geschmiedete Zeichen können auf einen Steinsockel bis max. 10 cm Höhe über dem Erdreichrand gestellt werden.

Liegende Platten sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.

Vor der Aufstellung ist der Totengräber oder der Friedhofgärtner zu informieren und der genaue Zeitpunkt festzulegen.

Steine, die sich gesetzt oder geneigt haben, sind durch die Angehörigen wieder aufrichten zu lassen.

Art. 23 Grabmalgrösse

Die zulässigen Grössen der Grabmale auf den einzelnen Grabfeldern (Erdbestattung oder Urnengrab) sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

Art. 24 Unterhalt

Die Grabmale sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten (s. Haftung Art. 32).

d) GRABEINFASSUNGEN**Art. 25 Einfassungen**

Einfassungen der Gräber mit festem Material wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

Die Gemeinde Veltheim lässt alle Erdbestattungsgräber mit einem Stellriemen einfassen, die Urnengräber erhalten verlegte Platten.

Alle Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Bepflanzung, die nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden darf, umrandet und gepflegt.

Beim Gemeinschaftsgrab werden keine Platten verlegt. Die einzelnen Urnen werden in der Rasenfläche eingelassen.

Art. 26 Kosten

Die Kosten der Grabumrandung und der Verlegeplatten gehen zu Lasten der Gemeinden.

e) GRABBEPFLANZUNGEN**Art. 27 Bepflanzungen**

Die Bepflanzungen der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen. Die Nachbarfläche ist dabei zu schonen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

Pflanzen, die durch Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner auf deren Kosten ausgeführt.

Der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner vorgenommen werden.

Alle Arbeiten sollten tagsüber vorgenommen werden. Während einer Bestattung sind solche Arbeiten zu unterlassen.

Beim Gemeinschaftsgrab wird die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Diese Unterhaltskosten sind in der Benützungsgebühr eingeschlossen.

Art. 28 Individuelle Grabbepflanzung

Flächen, die für den individuellen pflanzlichen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassungen zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

Art. 29 Vernachlässigter Unterhalt

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner unter Kostenverrechnung an die Hinterbliebenen mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

Art. 30 Abfälle, leere Gefäße

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter. Grünmaterial ohne Fremdmaterialien ist im Grüngutanhänger zum Kompostieren zu deponieren. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Leere Blumengefäße sind zu entfernen. Sie dürfen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden.

VI. HAFTUNG , STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 31 Haftung

Die Gemeinde Veltheim übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 32 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 33 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Veltheim geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Art. 34 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. November 1974, aufgehoben.

GEMEINDERAT VELTHEIM

GEMEINDERAT OBERFLACHS

Der Gemeindeammann:
W. Fehlmann

Der Gemeindeammann:
R. Keller

Der Gemeindeschreiber:
M. Haller

Die Gemeindeschreiberin:
B. Müller

Von den Gemeindeversammlungen genehmigt am 29. November 1996.

Anhang

zum

Bestattungs- und Friedhofreglement für den Friedhof Veltheim

vom 29. November 1996

Gebühren und Kosten

A. Unentgeltliche Bestattung (Art. 8)

Die Leistungen und Kosten, welche durch die jeweilige Gemeinde übernommen werden, richten sich nach Art. 8 des Reglementes.

B. Bestattungen gegen Entgelt (Art. 9)

Gebühren für die Benützung eines Einzelgrabes	normales Reihengrab	Reihenurnengrab
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Erwachsene und Kinder ab dem 7. Lebensjahr	Fr. 500.00	Fr. 300.00

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

C. Bestattung im Urnen-Gemeinschaftsgrab (Art. 11)

Die Gebühr für die Benützung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes inkl. Inschrift auf der Namensplatte und den Unterhalt während der Grabruhezeit von 25 Jahren beträgt Fr. 2'500.--.